

# Reglement für die Forschungskommission der ETH Zürich

vom 20. Januar 2021

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 28 Abs. 1 und 3 der *Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich)* vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> *verordnet:*

## 1. Abschnitt: Auftrag und Zusammensetzung der Forschungskommission

### Art. 1 Allgemeiner Auftrag

- <sup>1</sup> Die Forschungskommission der ETH Zürich berät die Schulleitung in Fragen der Forschung an der ETH Zürich.
- <sup>2</sup> Sie begutachtet Gesuche um Finanzierung von Forschungsprojekten und von wissenschaftlichen Geräten sowie Anträge für Forschungsstipendien.

### Art. 2 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Forschungskommission ist eine ständige beratende Kommission der ETH Zürich und besteht aus mindestens 21 und höchstens 28 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind Professorinnen und Professoren der ETH Zürich.
- <sup>3</sup> Wählbar sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich über eine erfolgreiche Forschungstätigkeit ausweisen können und deren wissenschaftliches Interesse über ihr eigenes Lehr- und Forschungsgebiet hinausreicht.
- <sup>4</sup> Durch die Auswahl der Mitglieder ist sicherzustellen, dass das gesamte fachliche Lehr- und Forschungsspektrum der ETH Zürich angemessen vertreten ist.

### Art. 3 Wahl und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Forschungskommission sowie der Präsidentin / des Präsidenten erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin / der Präsident, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Subkommissionen, schlägt der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Forschung geeignete Mitglieder zur Ernennung vor (Nominationsverfahren).
- <sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder werden auf vier Jahre ernannt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist somit beschränkt auf zwei Amtszeiten (acht Jahre).
- <sup>4</sup> Die Kommissionstätigkeit einer Präsidentin / eines Präsidenten ist in der Regel auf zwei und maximal auf drei Amtszeiten beschränkt, wobei die Jahre als Mitglied vor der Präsidentschaft nicht mitgezählt werden.
- <sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die Schulleitung Kommissionsmitglieder auf eine kürzere oder Übergangsweise längere Amtsdauer ernennen.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## 2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

### Art. 4 Organe

Die Organe der Forschungskommission sind:

- a. die Gesamtkommission
- b. die Subkommissionen
- c. das Büro
- d. das Sekretariat

### Art. 5 Gesamtkommission (Plenum)

- 1 Die Kernaufgaben der Gesamtkommission umfassen:
  - a. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu forschungspolitischen Grundsatzfragen an der ETH Zürich;
  - b. die Evaluation von Gesuchen um Finanzierung von Forschungsprojekten und Forschungsstipendien aus Mitteln der ETH Zürich in wissenschaftlicher und forschungspolitischer Hinsicht zuhanden der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung bzw. der Schulleitung. Das Verfahren für die formelle und materielle Behandlung dieser Gesuche wird von der Gesamtkommission in Richtlinien festgelegt;
  - c. die Begutachtung von Gesuchen um Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten zuhanden des Beurteilungsgremiums gemäss den *Richtlinien für das Scientific Equipment Program (SEP)*;
  - d. die Beurteilung von Nominierungsvorschlägen für den Latsis Preis der ETH Zürich;
  - e. die Beratung und Antragstellung zu Fragen gemäss Bst. a – d an die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten für Forschung bzw. die Schulleitung.
- 2 Weiter kann die Gesamtkommission Beratungs- und Evaluationsmandate von Institutionen und Organisationen ausserhalb der ETH Zürich übernehmen, welche Forschende der ETH Zürich in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützen oder für ihre Leistungen auszeichnen. Sofern es sich nicht um einen Auftrag der Schulleitung handelt, entscheidet die Forschungskommission autonom im Rahmen ihrer Verfügbarkeit über die Annahme oder Ablehnung derartiger Mandate. Die Übernahme solcher Mandate bedingt in jedem Fall, dass:
  - a. die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Forschungskommission sichergestellt ist;
  - b. die zur Anwendung kommenden wissenschaftlichen Qualitätskriterien und der Ablauf des Evaluationsverfahren durch die Forschungskommission auftragsbezogen festgelegt werden; und
  - c. der Umgang mit den Evaluationsergebnissen vorgängig mit dem Auftraggeber verbindlich festgelegt wird.
- 3 Die Gesamtkommission kann Gutachten einholen und/oder zu ihren Sitzungen ETH-interne oder ETH-externe Sachverständige beiziehen.

### Art. 6 Subkommissionen

- 1 Die Forschungskommission ist in drei Subkommissionen unterteilt, gemäss einer Unterteilung der verschiedenen an der ETH Zürich vertretenen Fachgebiete. Jede Subkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden mit vierjähriger Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich, darf aber die gesamte Amtsdauer von acht Jahren als Mitglied der Forschungskommission nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der jeweiligen Subkommission.
- 3 Die Subkommissionen bereiten die Gesuche und Geschäfte gemäss Art. 5 vor und stellen Antrag an die Gesamtkommission.
- 4 Die Präsidentin / der Präsident nimmt beratend an den Sitzungen der Subkommissionen teil oder kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## Art. 7 Büro

- 1 Das Büro der Forschungskommission besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den Vorsitzenden der drei Subkommissionen.
- 2 Es koordiniert die Arbeit der Gesamtkommission.
- 3 Das Büro bestimmt ReferentInnen und GutachterInnen für die nach Art. 5 zu behandelnden Gesuche.
- 4 Es kann in Vertretung der Gesamtkommission kleinere dringende Geschäfte erledigen.

## Art. 8 Sekretariat

Das Sekretariat der Forschungskommission wird vom Grants Office im Stab Forschung der ETH Zürich besorgt. Es ist an allen Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.

## Art. 9 Sitzungen

- 1 Die Organe der Forschungskommission treten so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Semester. Zu den Sitzungen der Gesamtkommission und des Büros lädt die Präsidentin / der Präsident ein; zu den Sitzungen der Subkommissionen laden deren Vorsitzende ein.
- 2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann jederzeit eine Sitzung der Gesamtkommission verlangen.
- 3 Traktandenvorschläge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eintreffen.
- 4 Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Die Präsidentin / der Präsident kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- 5 Die Sitzungen und Protokolle der Forschungskommission sind nicht öffentlich.

## Art. 10 Beschlüsse, Ausstand

- 1 Alle Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch Abstimmung aller anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Für die Gültigkeit eines Beschlusses gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident bzw. bei den Subkommissionen die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.
- 3 Die Mitglieder der Organe treten bei der Behandlung eigener Forschungsprojekte und Beitragsgesuche in den Ausstand.
- 4 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll, das auch die wichtigsten Inhalte der Diskussion zu den einzelnen Traktanden enthält.

## Art. 11 Integrität bei Begutachtungen

- 1 Bei der Begutachtung gelten die in den *Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich*<sup>2</sup> aufgeführten Grundsätze und Offenlegungspflichten bei Interessenkonflikten.
- 2 Ergibt sich bei der Begutachtung eines Forschungsprojektes ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Verletzung des Urheberrechts; Verwendung von Projektideen anderer für die Formulierung eigener Forschungsarbeiten ohne Quellenangabe) übergibt die Forschungskommission das Dossier unter Wahrung der grösstmöglichen Vertraulichkeit in jedem Fall zur Vorprüfung an die Vertrauensperson.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach der *Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich*<sup>3</sup>. Hält die Vertrauensperson den Verdacht für unbegründet, informiert sie die Präsidentin / den Präsidenten der Forschungskommission.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 414

<sup>3</sup> RSETHZ 415

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmung**

#### **Art. 12 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ersetzt das *Reglement für die Forschungskommission der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich* vom 16. Oktober 2012.

Zürich, den 20. Januar 2021  
ETH Zürich

Im Namen der Schulleitung

Der Vizepräsident für Forschung: Detlef Günther